

müssen; doch giebt es einige Aemter die die Kännniß der Staatswirthschaft in ihrem ganzen Umfang erfordern. Dahin gehören, der Regent selbst, seine Minister, die Glieder der Regierung, und vorzüglich alle obere und untere Cameralbedienten.

Die Regenten Minister und Regierungsräthe studiren aber noch nebenher die Rechtsgelahrtheit, oder wenigstens gewisse Theile derselben; wenn sie also ins Amt kommen, so finden sie weniger Schwierigkeiten, weil die Rechtsgelahrtheit schon viel practisches, und besondere Collegia practica in ihrem Lehrgang enthält. Der Cameralist aber, der die Staatswirthschaft und zwar in ihrem ganzen Umfang studirt hat, und nun ins Amt kommt, weis sich nicht zu rathen und zu helfen, weil er Amtsgeschäfte vor sich findet, deren Prämissen zwar in seinen studirten Kännnissen liegen, deren practische Arbeiten und Ausführung aber, er ganz und gar nicht kennt, weil die Kammer aus der ganzen Staats-Wirthschaft nur das heraushebt, was unmittelbar die Einnahmen und Ausgaben der Staats-Cassen und ihre Berechnung betrifft; und sich dann diese aus allen ausgesonderte Heischefäße zur eigenen Wissenschaft, das ist zur Cameral-Wissenschaft macht.

Die Finanz-Wissenschaft kommt freylich der Cameral-Wissenschaft am nächsten, allein sie enthält doch vieles das ins Cabinet und Ministerium, und nicht zur Cammer gehören kann;
dages